VERORDNUNG (EWG) Nr. 1332/90 DES RATES

vom 14. Mai 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 zur Festsetzung der Hundertsätze und Mengen des von den Interventionsstellen übernommenen Tabaks sowie des Hundertsatzes der gemeinschaftlichen Tabakerzeugung, dessen Überschreitung die Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 auslöst

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1329/90 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absätze 3 und 6,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2269/88 (5), wurden die Hundertsätze und die Mengen des von den Interventionsstellen übernommenen Tabaks sowie der Hundertsatz der gemeinschaftlichen Tabakerzeugung festgesetzt, für den die Prämie gewährt wird und dessen Überschreitung die Anwendung der zur Regulierung des Tabakmarktes vorgesehenen Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 auslöst.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1331/90 (6) sollte die unter der laufenden Nummer 1 als Badischer Geudertheimer und Hybriden eingetragene Sorte in die Gruppe der Sorten 11 a) Forchheimer Havanna II c), 11 b) Nostrano del Brenta, 11 c) Resistente 142 und 11 d) Gojano als Hybriden von Badischem Geudertheimer aufgenommen werden. Gleichzeitig sollten die für diese Sorten geltenden Hundertsätze und Mengen angepaßt werden.

Der die Gemeinschaftserzeugung betreffende Hundertsatz, für den die Prämie gewährt wird und dessen Überschreitung die Anwendung der zur Regulierung des Tabakmarktes vorgesehenen Maßnahmen auslöst, wurde auf 115 % festgesetzt. Angesichts des Umfangs der Gesamterzeugung und der voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten sollte er auf 110 % gekürzt werden. Eine Erhöhung der Erzeugung um 10 % berücksichtigt hinreichend die Auswirkungen der Witterungsschwankungen auf die Erzeugung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 2*

   Der in Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannte Hundertsatz wird auf 110 % festgesetzt.".

2. Im Anhang werden die Sorten unter den laufenden Nummern 1 und 11 gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Sie gilt ab der Ernte 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. J. O'MALLEY

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.
(2) Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 49 vom 28. 2. 1990, S. 127.
(4) ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 35.
(5) ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988, S. 44.
(6) Siehe Seite 28 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Laufende Nummer	Sorten	Hundertsatz v. H.	Menge Tabakblätter (in Tonnen)
1	Badischer Geudertheimer	10	344
11	a) Forchheimer Havanna II c b) Nostrano del Brenta c) Resistente 142 d) Gojano e) Hybriden von Badischem Geudertheimer	10	2 576